



VI-77

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 4. 1966

IV. Wahlperiode

Nr. 1420

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-77
für die Grundstücke
Köpenicker Straße 20 a—22, 23—24 a, 26—29
Ecke Bethaniendamm 1/11 und
Köpenicker Straße 22 a, 25 und 25 a
im Bezirk Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-77
für die Grundstücke Köpenicker Straße 20 a-22,
23-24 a, 26-29 Ecke Bethaniendamm 1/11 und
Köpenicker Straße 22 a, 25 und 25 a im Bezirk Kreuzberg.

Vom 16. April 1966.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-77 vom 4. Oktober 1965 für die Grundstücke Köpenicker Straße 20 a-22, 23-24 a, 26-29 Ecke Bethaniendamm 1/11 und Köpenicker Straße 22 a, 25 und 25 a im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Berliner Hafen- und Lagerhausbetriebe (Behala) haben zugunsten des geplanten Krankenhausstandortes „Am Urban“ Grundstücksflächen für Lager- und Betriebsanlagen aufgegeben. Im Zusammenhang damit mußten eine Kohlenumschlagsanlage, Kohlenlager und Pachtbetriebe auf dem betriebseigenen Gelände am Bethanien-damm zwischen der Köpenicker Straße und der Spree untergebracht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um das Gelände, das für die Versorgung des südöstlichen Stadtgebietes mit Kohle und anderen Massengütern von besonderer Bedeutung ist, unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Belange städtebaulich neu zu ordnen und überwiegend im Interesse der Entlastung des Osthafens für Zwecke der Berliner Hafen- und Lagerhausbetriebe zu sichern.

Nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) – liegt das Gelände im reinen Arbeitsgebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt die Grundstücke Köpenicker Straße 22 a und 20 a-22, 23-24 a, 26-29 Ecke Bethanien-damm 1/11, mit Ausnahme eines 34,5 m breiten, an der Köpenicker Straße zwischen dem Bethanien-damm und dem Grundstück Köpenicker Straße 25 a gelegenen Geländestreifens, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h des Bundesbaugesetzes als dem Industriegebiet zugehöriges Baugrundstück für Zwecke der Berliner Hafen- und Lagerhausbetriebe fest. Als Nutzungsmaß wurden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Intensität der baulichen Nutzung und der Wünsche der „Behala“ eine Baumassenzahl von 4,0 und eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Diese Nutzungsmaße berücksichtigen die betrieblichen Belange der „Behala“.

Die privaten Grundstücke Köpenicker Straße 25 und 25 a, sowie den vorgenannten Geländestreifen entlang der Köpenicker Straße, weist der Bebauungsplan in Anlehnung

an die vorbereitende Bauleitplanung als Industriegebiet mit der Grundflächenzahl 0,7 und der Baumassenzahl 9,0 aus. Das Gelände soll standortgebundenen Hafen-Nebenbetrieben dienen und eine möglichst intensive Nutzung erlauben.

Der in Verlängerung der Manteuffelstraße auf dem Grundstück Köpenicker Straße 20 a verlaufende Teil der Straßen- und Baufluchtlinie wurde aufgehoben. Die Straßenfluchtlinie an der Köpenicker Straße und die Baufluchtlinien an der Köpenicker Straße und am Bethanien-damm wurden durch eine Straßenbegrenzungslinie bzw. durch Baugrenzen ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Kreuzberg hat dem Bebauungsplan am 28. Oktober 1965 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 22. November 1965 bis 22. Dezember 1965 öffentlich ausgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Etwa entstehende Grunderwerbs- und Baukosten der „Behala“ sind noch nicht zu übersehen; sie werden zu gegebener Zeit im Wirtschaftsplan der „Behala“ nachgewiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 22. April 1966

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 15 - 6142/VI-77

Berlin 31, den 2. Juni 1966
Württembergische Str. 6/10
Tel.: 87 05 91 / (95) 6983

Bezirksamt Kreuzberg
von Berlin

Eing. - 7. JUNI 1966

Stelle.....Anl.....

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen
- Stadtplanungsamt

- Durch Fach -

Betr.: Bebauungsplan VI-77 für die Grundstücke
Köpenicker Straße 20a-22, 22-24a, 26-29
Ecke Bethaniendamm 1/11 und Köpenicker
Straße 22a, 25 und 25a im Bezirk Kreuzberg

Vorg.: Mein Schreiben II B 15-6142/VI-77 vom 20.4.1966

Anl.: 1 Drucksache Nr. 1420

Der o.a. Bebauungsplan VI-77 vom 4. Oktober 1965
mit Deckblatt vom -- ist am 16. April 1966
durch Rechtsverordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen
festgesetzt worden. Die Verordnung ist am 29. April 1966
im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - S. 716 -
verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 72. Sitzung vom
5. Mai 1966 die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung
von Berlin unterbreitete Vorlage - zur Kenntnisnahme - über
die Festsetzung des genannten Bebauungsplanes - Drucksache
Nr. 1420 - zur Kenntnis genommen.

~~Ich bitte, die Einsprechenden vom Ergebnis der Prüfung der
Bedenken und Anregungen zu unterrichten.~~

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage
H i r s c h m a n n

Durchschriften:

Abt. IX (2x)

Abt. VII

Beauftragt:
(Signature)
Verw. Ang.

